

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Bähre & Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, An den Buchen 18, 29368 Hohne)

Bek. d. GAA Celle v. 18.09.2024 – CE 002403205-24-011-02

Die Bähre & Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, An den Buchen 18, 29368 Hohne, hat mit Antrag vom 19.02.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Hohne, Gemarkung Helmerkamp, Flur 2, Flurstück 11/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Austausch der vorhandenen Tragluftfolienabdeckungen auf dem Gärproduktlager 2 und dem Fermenter
- Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 9,211 t

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.